

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser- und Glaserarbeiten für Erstellung eines Schießstandes und eines Scheibenhauses auf der Allmend in Thun und für Einrichtung eines Fecht- und Theoriesaales im Turnschopf bei der Kaserne in Thun werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Zeichnungen, Bedingungen und Angebotformulare sind im eidgenössischen Bau-bureau in Thun zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle unter der Aufschrift: „Angebot für Bauarbeiten in Thun“, bis und mit dem 20. Oktober nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 11. Oktober 1893.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle des **Einnehmers** beim Hauptzollamt Buchs, eventuell St. Margrethen-Bahnhof wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber haben sich bis 28. Oktober nächsthin bei der Zolldirektion in Chur zu melden.

Bern, den 16. Oktober 1893.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Stellen-Ausschreibung.

Bei dem neu kreierte[n] schweizerischen Gesundheitsamt sind zu besetzen:

1. Die Stelle eines ärztlichen Adjunkten. Jahresgehalt Fr. 4500—6000.

Bewerber haben sich über den Besitz eines eidgenössischen ärztlichen Diploms auszuweisen und ein Curriculum vitae einzureichen, unter Beilage der Studienzeugnisse und etwaiger eigener wissenschaftlicher Publikationen. Vollkommene Beherrschung der französischen und deutschen Sprache unerlässlich; Kenntnis des Italienischen erwünscht.

2. Die Stelle eines Kanzlisten. Jahresgehalt Fr. 2800—3500.

Reflektanten müssen sich über gute Kenntnis der deutschen und französischen Sprache ausweisen können und eine schöne Handschrift besitzen. Der Anmeldung ist ein Bericht über den Bildungsgang und die bisherige Beschäftigung nebst Zeugnissen beizulegen.

Anmeldungen sind bis zum **28. Oktober 1893** an das unterzeichnete Departement einzureichen.

Bern, den 9. Oktober 1893.

**Eidg. Departement des Innern,
Abteilung Gesundheitswesen.**

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postablagehalter in Grange-Canal (Genf). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Romont (Freiburg).
- 3) Briefträger und Bote in Farvagny-le-Grand (Freiburg).
- 4) Posthalter in Serrières (Neuenburg). Anmeldung bis zum 31. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

} Anmeldung bis zum 31. Okt.
1893 bei der Kreispostdirektion in
Lausanne.

- 5) Bureaudiener und Packer beim Postbureau Mendrisio (Tessin). } Anmeldung bis zum 31. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
- 6) Zwei Postcommis in Chiasso. }
- 7) Telegraphist in Serrières (Neuenburg). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

-
- 1) Briefträger in Äsch (Baselland). Anmeldung bis zum 24. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 2) Zwei Postcommis in Zürich. } Anmeldung bis zum 24. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 3) Posthalter in Wila (Zürich). }
- 4) Paketträger in Glarus. } Anmeldung bis zum 24. Okt. 1893 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 5) Briefträger in Waldkirch (St. Gallen). }
- 6) Telegraphist in Bern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Aarau. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 8) Telegraphist in Basel. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 9) Telegraphist in Luzern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 10) Telegraphist in Zürich. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 11) Telegraphist in Mörschwil (St. Gallen). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

Verschollen-Erklärung.

Thomas Baumgartner ab Rothhaus (Hünenberg), geboren den 22. August 1833, Sohn des Kaspar sel. und der Mar. Verena Bütler sel., verhehlicht mit Frau Barbara, geb. Stuber, welcher im Februar 1862 nach Süd-Amerika verreiste und von dessen Leben seither keine sichere Kunde mehr

eingegangen, sowie allfällige hierorts unbekanntes Descendenten desselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten von heute an beim Bürgerrat in Hünenberg anzumelden, ansonst nach Verfluß dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und infolgedessen über seine Verlassenschaft zu gunsten seiner hierorts bekannten Erben würde verfügt werden.

Zug, den 8. September 1893.

Auftrags des Kantonsgerichts,

[3/3]

Für die Gerichtskanzlei:

Carl Stadler, Gerichtsschreiber.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschlert: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 42.

Bern, den 18. Oktober 1893.

I. Allgemeines.

675. (^{42/93}) Betriebseinstellung der Schynige Platte-Bahn.

Am 16. Oktober 1893 wird der diesjährige Betrieb auf unserer Bahn eingestellt.

Bern, den 12. Oktober 1893.

Direktion der Schynige Platte-Bahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

676. (^{42/93}) Interner Personen- und Gepäcktarif S C B, vom 1. Juli 1880; Ausgabe vom 1. Juli 1886. Nachtrag VII.

Mit 15. November 1893 tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag VII in Kraft, enthaltend Ergänzung der Transportbestimmungen zum Tarif für Arbeiterabonnemente in III. Wagenklasse (Nachtrag VI).

Basel, den 16. Oktober 1893.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

677. (^{42/98}) *Interner Personen- und Gepäcktarif A S B und W B, vom 1. Dezember 1881; Ausgabe vom 1. Juli 1890. Nachtrag IV.*

Mit 15. November 1893 tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag IV in Kraft, enthaltend Ergänzung der Transportbestimmungen zum Tarif für Arbeiterabonnemente in III. Wagenklasse (Nachtrag III).

Basel, den 16. Oktober 1893.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

678. (^{42/98}) *Interne Tarife für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahn Yverdon-Ste-Croix.*

Die nachbenannten Tarife treten für den internen Verkehr der Linie Yverdon-Ste-Croix mit dem Tage der Betriebseröffnung derselben in Kraft:

1. Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck.
Derselbe enthält ebenfalls Taxen und Bestimmungen für den Personentransport im Abonnement.
2. Tarif für die Beförderung von Gesellschaften und Schulen.
3. Tarif für die Beförderung von lebenden Tieren.
4. Der Camionnagetarif von und nach St-Croix.

Der Betrieb der Eisenbahn wird am Sonntag eingestellt. Diese Einstellung erfolgt nicht an denjenigen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen.

Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung wird seiner Zeit besonders bekannt gemacht.

Yverdon, den 10. Oktober 1893.

Administration der Eisenbahn Yverdon-Ste-Croix.

679. (^{42/98}) *Personentarif R H — N O B und B B, vom 15. August 1887. Nachtrag I.*

Mit 1. November 1893 tritt zum Tarif vom 15. August 1887 für die Beförderung von Personen im direkten Verkehr zwischen der schweizerischen Nordostbahn und der Bötzberrgbahn einerseits und der Rorschach-Heiden-Berrgbahn anderseits ein Nachtrag I in Kraft.

Zürich, den 16. Oktober 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

680. (^{42/93}) *Personen- und Gepäcktarif N O B und B B — Appenzellerbahn, vom 1. Juni 1888. Nachtrag I.*

Zum Tarif vom 1. Juni 1888 für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen der schweizerischen Nordostbahn und der Bötzberrgbahn einerseits und der Appenzellerbahn anderseits tritt mit 1. November 1893 ein Nachtrag I in Kraft.

Zürich, den 13. Oktober 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

681. (^{42/93}) *Personen- und Gepäcktarif G B — V S B und A B, vom 1. Juni 1892. Nachtrag I.*

Mit 1. November 1893 gelangt ein Nachtrag I zur Einführung, welcher u. a. neue Taxen nach und von Näfels-Mollis und Netstal enthält.

Luzern, den 16. Oktober 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

682. (^{42/93}) *Personen- und Gepäcktarif G B — N O B und B B, vom 1. März 1892. Nachtrag III.*

Mit 1. November 1893, beziehungsweise mit dem Tage der Eröffnung der neuen Gotthardbahn-Station Gordola-Val Verzasca, tritt ein Nachtrag III in Kraft, welcher in der Hauptsache Taxen für die genannte Station, sowie neue Fahrpreise nach und von Näfels-Mollis und Netstal enthält.

Luzern, den 16. Oktober 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

683. (^{42/93}) *Tarif für den deutsch-schweizerischen Rundreiseverkehr (ausschließlich Bayern), vom 1. Juli 1893.*
Ergänzungsblatt.

Zu obgenanntem Tarif tritt mit sofortiger Gültigkeit ein Ergänzungsblatt in Kraft, enthaltend Ergänzungen zum Titelblatt, sowie zum Vorwort des Haupttarifs.

Basel, den 14. Oktober 1893.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

684. (^{42/93}) *Reglement und Tarif für den Bezug der Nebengebühren, vom 1. August 1890. Nachtrag II.*

Zum Reglement und Tarif der schweizerischen Eisenbahnen betreffend den Bezug der Nebengebühren, vom 1. August 1890, tritt mit 1. November 1893 ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Ergänzungen zu den Abschnitten V (Deckenmiete) und VI (Ladentensilien, Bindemittel).

Exemplare desselben können bei den Verwaltungen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 7. Oktober 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn,

als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnerverbandes.

Rückvergütungen.

685. (^{42/93}) *Transporte von Bruchsteinen Steinmaur — Sihlwald.*

Für den Transport von Bruchsteinen in Ladungen von 10 000 kg. pro Wagen ab Station Steinmaur nach Sihlwald, welche zum Bau des Albistunnels verwendet werden, gewähren wir gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe auf dem Anteile der Sihlthalbahn eine Rückvergütung von 2 Cts. per 100 kg.

Zürich, den 11. Oktober 1893.

Direktion der Sihlthalbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

686. (^{42/93}) *Hefte II und IV der belgisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. September 1892. Nachträge 1.*

Mit 1. November 1893 tritt zu den belgisch-schweizerischen Heften II und IV, vom 1. September 1892, je ein Nachtrag 1 in Kraft, enthaltend neue Kilometertabellen, Änderungen und Berichtigungen, der Nachtrag zu Heft II überdies Getreidetaxen für die Station Au (Zürich).

Die Abgabe der Nachträge an Interessenten erfolgt unentgeltlich.

Zürich, den 7. Oktober 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

687. (^{42/93}) *Ausnahmetarif für Obst Ungarn — Schweiz.*

Mit 1. November 1893 tritt ein Ausnahmetarif für die Beförderung von frischem und getrocknetem Obst in Wagenladungen von 10 000 kg. im Verkehr zwischen ungarischen und schweizerischen Stationen in Kraft.

Zürich, den 14. Oktober 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

688. (^{42/93}) *Bestimmungen und Taxen für die Reexpedition von Getreide etc. in Romanshorn und Rorschach, vom 1. Oktober 1889. Zweite Verlängerung der Gültigkeit.*

Die in unserer Bekanntmachung unter Nr. 621 im Publikationsorgan Nr. 38, vom 20. September 1893, auf 31. Oktober 1893 gekündeten Bestimmungen und Taxen für die Reexpedition von Getreide etc. in Romanshorn und Rorschach, vom 1. Oktober 1889, bleiben noch bis 31. Dezember 1893 in Wirksamkeit.

Zürich, den 14. Oktober 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

689. (^{42/93}) *Ausnahmetarif für den Export von Käse, festem, vom 1. September 1892. Nachtrag II.*

Mit 1. November 1893 tritt zum schweizerischen Exporttarif für den Transport von Käse, festem, vom 1. September 1892, ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend einige Berichtigungen und Ergänzungen. Exemplare desselben können bei den Verwaltungen direkt oder durch Vermittlung der Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 14. Oktober 1893.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn,
als Präsidialverwaltung
des Schweiz. Eisenbahnverbandes.

690. (^{42/93}) *Ausnahmetarif für Kartoffeln Böhmen und Mähren — Schweiz.*

Mit 1. November 1893 tritt ein Ausnahmetarif für die Beförderung von Kartoffeln in Wagenladungen von 10 000 kg. aus Böhmen und Mähren nach der Schweiz in Kraft.

Zürich, den 14. Oktober 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

691. (^{42/93}) *Ausnahmetarif für Wein und leere Fässer Rumänien — Schweiz.*

Mit 1. November 1893 tritt ein Ausnahmetarif für die Beförderung von Wein in Fässern und von leeren Weinfässern im Verkehr zwischen Stationen der rumänischen Eisenbahnen und der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft einerseits und schweizerischen Stationen anderseits in Kraft.

Zürich, den 14. Oktober 1893.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausnahmetaxen.

692. (^{42/93}) *Transporte von Pflastersteinen Schwarzach — Basel.*

Für die Beförderung von Pflastersteinen in Wagenladungen von 10 000 kg. von Schwarzach (Österreich) nach Basel tritt mit Gültigkeit vom 25. Oktober 1893 eine Ausnahmetaxe von 81 Cts. pro 100 kg. in Kraft.

Zürich, den 7. Oktober 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

693. (42/93) Transporte von Petroleum Savona und Venedig — Schweiz.

Für Sendungen von Petroleum in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht, welche vom 15. Oktober 1893 an ab Savona Marittima, via Pino, und Venedig Marittima, via Chiasso, nach der Schweiz (nach Arth-Goldau und weiter gelegenen Stationen) zum Versand gelangen, gewähren wir auf den gegenwärtig bestehenden Taxen folgende Rückvergütungen:

a. Bei direkter Abfertigung der Sendungen nach den definitiven Empfangsstationen:

	Pino-transit.	Chiasso-transit.
	Franken pro 1000 kg.	
Arth-Goldau-transit (Instradierung via Südostbahn)	1. 58	1. 89
Rothkreuz-loco und transit	1. 63	1. 94
Luzern-loco und transit	1. 70	2. 01

Die vorstehenden Rückvergütungen haben keine Gültigkeit im Verkehr mit denjenigen Stationen der Westschweiz und Ostschweiz, für welche bereits im Tarifwege besonders ermässigte Taxen für Petroleum ab Savona und Venedig eingeführt sind.

b. Bei Zwischenlagerung der Sendungen in den Reservoirs in Arth-Goldau:

	Pino-transit.	Chiasso-transit.
	Franken pro 1000 kg.	
Rückvergütungen auf den Strecken bis Arth-Goldau	1. 63	1. 94
Rückvergütungen auf den Strecken ab Arth-Goldau nach		
Stationen mit Instradierung via Südostbahn		0. 50
Rothkreuz-loco		1. 40
Rothkreuz-transit		2. 15
Luzern-loco		1. 72
Luzern-transit		2. 72

Sämtliche vorstehend verzeichnete Rückvergütungen werden alljährlich je nach dem 15. Oktober gegen Vorlage der Original-Duplikatfrachtbriefe, die Rückvergütungen für Sendungen ab Savona (auch diejenigen nördlich von Arth-Goldau) überdies nur gegen den Nachweis gewährt, daß auf der gegenwärtigen Taxe Savona Marittima-Pino-transit eine Rückvergütung von 66 Cts. pro 1000 kg. geleistet worden ist.

Luzern, den 9. Oktober 1893.

Direktion der Gotthardbahn.

694. (42/93) Transporte von Chokolade und Leder Lausanne — Basel S C B-transit (Bruges, Gand, Nieuport, Ostende, Termonde und Terneuzen).

Mit sofortiger Gültigkeit werden die gemäß Position 558 und 627 der Publikationsorgane Nr. 34/93 und 38/93 vom 23. August, beziehungsweise

20. September 1893 im Rückvergütungswege bewilligten ermäßigten Taxen Lausanne-Basel SCB-transit für den Transport von Chokolade und Leder in Einzelsendungen, mit Bestimmung Vlissingen und Antwerpen, von Fr. 2. 90, beziehungsweise Fr. 1. 70, pro 100 kg. auch für bezügliche Sendungen, welche nach Bruges, Gand, Nieuport, Ostende, Termonde und Terneuzen bestimmt sind, gewährt.

Bern, den 16. Oktober 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

Ausnahmetaxen.

695. (^{42/93}) Transporte von Gütern aller Art Bakow — Genf-transit.

Der seit 10. April 1892 gültige Frachtsatz Bakow — Genf-transit von Fr. 56. 57 pro 1000 kg. für Güter aller Art in Ladungen von mindestens 7000 kg. pro Wagen wird mit Gültigkeit vom 1. November 1893 auf den Betrag von Fr. 52. 92 pro 1000 kg. ermäßigt.

Zürich, den 14. Oktober 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

696. (^{42/93}) Transporte von Möbeln aus gebogenem Holz Mähren — Paris.

Mit sofortiger Gültigkeit treten für Transporte von Möbeln aus gebogenem Holz, unzerlegt, nachstehende Frachtsätze in Kraft:

	Von					
	Bistritz a. H.		Holleschau		Wsetin	
	nach Paris (Douane und Reuilly) oder umgekehrt.					
	verpackt.	unverpackt.	verpackt.	unverpackt.	verpackt.	unverpackt.
	Franken pro 1000 kg.					
1. bis zum Schnittpunkte . . .	15. 83	15. 83	14. 53	14. 53	16. 19	19. 87
2. vom Schnittpunkte . . .	77. 44	77. 44	77. 44	77. 44	77. 44	77. 44

Die Teilsätze unter „1. bis zum Schnittpunkte“ werden für das wirkliche Gewicht, diejenigen unter „2. vom Schnittpunkte“ für mindestens 5000 kg. pro Frachtbrief und Wagen berechnet.

Die in unserer Bekanntmachung in Nr. 37 des Publikationsorgans, vom 13. September 1893, unter Ziffer 610 publizierten Ausnahmetaxen für Möbel werden hierdurch aufgehoben und ersetzt.

Zürich, den 10. Oktober 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

697. (^{42/93}) Transporte von Maschinenteilen Paris — Bukarest.

Mit 1. November 1893 treten für die Beförderung von eisernen Maschinenteilen von Paris nach Bukarest oder umgekehrt nachstehende direkte Frachtsätze in Kraft:

	Ladungen pro Wagen von	
	5000 kg.	10000 kg.
	Franken pro 1000 kg.	
Paris (Douane und Reuilly) — Bukarest filaret		
(rumänische Eisenbahnen)	124.95	95.25

Zürich, den 13. Oktober 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

698. (^{42/93}) Transporte von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten Ungarn — Frankreich.

Vom 1. November 1893 an bis zur Durchführung im Tarifweg werden für Sendungen von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten im Verkehr zwischen den im Heft 2 des Teiles III, vom 15. April 1891, der österreichisch-ungarisch — französischen Gütertarife einbezogenen ungarischen Stationen einerseits und den Stationen der französischen Östbahn andererseits die über die norddeutschen Routen bei Umkartierung in den österreichisch-preussischen, bezw. österreichisch-sächsischen Grenzstationen sich allfällig ergebenden billigeren Totalfrachten, gekürzt um den Betrag von 40 Cts. pro 1000 kg., im Rückvergütungsweg auch bei Abfertigung auf Grund der genannten Tarife bewilligt.

Die gleiche Begünstigung wird auch den Sendungen gewährt, welche in den Lagerhäusern eingelagert und auf Grund der erwähnten direkten Tarife reexpediert werden.

Zürich, den 14. Oktober 1893.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Mitteilungen des Eisenbahndepartementes.

Der schweizerische Bundesrat hat unterm 13. Oktober 1893 dem Teil I A der belgisch-deutschen Eisenbahnverbände (gültig für den Verkehr mit Basel via Delle), vom 1. Januar 1893, sowie dem zugehörigen Nachtrag I, vom 1. Oktober 1893, seine Genehmigung erteilt.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1893
Date	
Data	
Seite	422-426
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 327

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.